

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2014-42**

**Ausgabe: 10.12.2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe und für die Bekanntmachung der Änderung der BGS-WAS
2. Bekanntmachung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald für das Jahr 2015

---

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.

---



**BEKANNTMACHUNG**  
**über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013**  
**des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Pocking**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2014 die geprüften Jahresabschlüsse 2012 und 2013 behandelt.

Die Verbandsversammlung fasste folgende Beschlüsse zu den Jahresabschlüssen:

- a) Jahresabschluss 2012  
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 20.957.508,06 € und einem Jahresgewinn von 80.125,13 € fest. Der Jahresgewinn ist zur Abtragung des Verlustvortrages der Vorjahre zu verwenden. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 25 Abs. 4 EBV ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Verbandsvorsitzenden sowie der Werkleitung für den Jahresabschluss 2012 die Entlastung erteilt.
- b) Jahresabschluss 2013  
Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 20.395.770,33 € und einem Jahresverlust von 95.728,34 € fest. Der Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 25 Abs. 4 EBV ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Verbandsvorsitzenden sowie der Werkleitung für den Jahresabschluss 2013 die Entlastung erteilt.
2. Der Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Winfried Schwarzmann erteilte für die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Ich habe die Jahresabschlüsse - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Pocking, für die Geschäftsjahre vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 und 2013 geprüft.

...

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 und 2013 den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Die Lageberichte stehen in Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Augsburg, den 16. Oktober 2014  
Prof. Dr. Winfried Schwarzmann  
Wirtschaftsprüfer

3. Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 liegen in der Zeit vom 15.12.2014 bis 23.12.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe, Gewerbering 8, 94060 Pocking zur Einsicht auf.

Pocking, 04.12.2014  
Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

gez.  
Jürgen Fundke  
Verbandsvorsitzender

---

**1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe (BGS/WAS)**  
Vom 03.12.2014

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe (BGS-WAS) vom 14.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 35/2010) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a erhält folgende Fassung:

**„§ 9a  
Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses ( $Q_3$ ) oder des Nenndurchflusses ( $Q_n$ ) der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder der Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4	m <sup>3</sup> /h	<b>66,00</b>	€/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>124,00</b>	€/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	<b>348,00</b>	€/Jahr
bis	25	m <sup>3</sup> /h	<b>520,00</b>	€/Jahr
über	25	m <sup>3</sup> /h	<b>866,00</b>	€/Jahr.

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	<b>66,00</b>	€/Jahr
bis	6	m <sup>3</sup> /h	<b>124,00</b>	€/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	<b>348,00</b>	€/Jahr
bis	15	m <sup>3</sup> /h	<b>520,00</b>	€/Jahr
über	15	m <sup>3</sup> /h	<b>866,00</b>	€/Jahr.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Verbrauchsgebühr**

Die Gebühr beträgt **0,95 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Zweckverband Wasserversorgung  
Ruhstorfer Gruppe

Pocking, den 03.12.2014

gez.  
Fundke  
Verbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes Neukirchen vorm Wald**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Neukirchen vorm Wald folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 215.525 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 130.920 EUR  
festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.720  
EUR  
festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### Schulverbandsumlage

#### a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 145.711 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 99 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.471,83 EUR festgesetzt.

#### b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 29.000 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2014 auf 99 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 292,93 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.920 EUR festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Neukirchen vorm Wald, den 09.12.2014

gez.

Georg Steinhofer  
(Schulverbandsvorsitzender)

## II.

Das Landratsamt Passau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.12.2014 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

---

### III.

Die Haushaltssatzung 2015 wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Kirchenweg 2, Zimmer Nr. 7, öffentlich aufgelegt. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. mit Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Neukirchen vorm Wald, den 09.12.2014

gez.

Georg Steinhofer  
(Schulverbandsvorsitzender)

---